

**Gemeinde Itzgrund
Landkreis Coburg**

Begründung zum Vorentwurf

**zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Itzgrund,
im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Herreth“
zur Errichtung einer Photovoltaik - Anlage**

4. Änderung FNP Gemeinde Itzgrund i. d. Planfassung vom 10.10.2018

Änderungsplanung:

**Koenig + Kühnel
Ingenieurbüro GmbH
Eichenweg 11
96479 Weitramsdorf / OT Weidach**

Inhalt

1.	Verfahrensstand Flächennutzungsplan	3
2.	Anlass, Ziel und Zweck der 4. Änderung des Flächennutzungsplans.....	3
3.	Inhalt der 4. Änderung des Flächennutzungsplans	4
4.	Rechtsgrundlage im Energie-, Landesplanungs- und Bauplanungsrecht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen	4
4.1	Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017	4
4.2	Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom März 2017	4
4.3	Landesplanungsrecht:	5
5.	Immissionsschutz	5
6.	Umweltprüfung / Umweltbericht.....	5

4. Änderung des Flächennutzungsplans Itzgrund im Bereich des vorhabenbezogenen BBP „Solarpark Herreth, Gemeinde Itzgrund, Lkr. Coburg - Vorentwurf



Solarpark Herreth, Auszug aus Bayernatlas

1. Verfahrensstand Flächennutzungsplan

Die **Gemeinde Itzgrund** besitzt einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1982. Einen dazugehörigen Landschaftsplan gibt es nicht. Die letzte 3. Änderung wurde 2017 durchgeführt. Das zu beplanende Gebiet ist derzeit als Sondergebiet (S) mit der besonderen Zweckbestimmung „Asphaltmischanlage“ ausgewiesen.

2. Anlass, Ziel und Zweck der 4. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Gemeinde Itzgrund plant auf Veranlassung einer privaten Investorin, Frau Henrieta Krug, Am Steinig 24, 96274 Itzgrund die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage. Mit der Betreiberin wird ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

Derzeit ist die Fläche im Flächennutzungsplan als Sondergebiet (S) Asphaltmischanlage festgesetzt.

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der Photovoltaik-Anlage zwischen Gleußen und Herreth mit folgenden Zielen geschaffen werden:

- Erzeugung von umweltfreundlichem Strom ohne Klima schädigende CO₂ Emissionen
- Energieproduktion zur Schonung der begrenzten Ressourcen Kohle, Öl, Gas
- Regionale Wertschöpfung vor Ort

4. Änderung des Flächennutzungsplans Itzgrund im Bereich des vorhabenbezogenen BBP „Solarpark Herreth, Gemeinde Itzgrund, Lkr. Coburg - Vorentwurf

- Sicherung der Energieversorgung und Stärkung der Wirtschaft der Region
-

Für die Flächen ist die Ausweisung von Sonderbauflächen (**S**) mit der besonderen Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO erforderlich.

Da die notwendigen Festsetzungen nicht den Ausweisungen des Flächennutzungsplans entsprechen, ist die 4. Fortschreibung/Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Ziel des Änderungsverfahrens ist es, die bestehende Brachfläche im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Herreth“, Fl.-Nr. 263/5, 264, 265 (t), 266/1, 266/2, 267/1, 266/3, Gemarkung Herreth in ein Sondergebiet für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, nach § 11 Abs. 2 BauNVO, dienen, zu ändern. (t) = teilweise

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan muss aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan wird deshalb im Parallelverfahren zu ändern.

3. Inhalt der 4. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Änderungen erstrecken sich über die Flurnummern 264, 265 (t), 266/1, 266/2, 267/1, 266/3, Gemarkung Herreth. Sie sind durch Planzeichen gekennzeichnet und werden als Sondergebiet (S) für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie nach § 11 Abs. 2 BauNVO dienen, ausgewiesen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans im Parallelverfahren wird ein Umweltbericht erstellt, der gleichzeitig für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans gilt. Die benötigten Ausgleichsflächen werden auf den Grundstücken innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hergestellt. Zusätzliche Ausgleichsflächen sind nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nicht notwendig.

4. Rechtsgrundlage im Energie-, Landesplanungs- und Bauplanungsrecht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

4.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017

Das EEG 2017 (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014 (BGBl I, S. 1066, zuletzt geändert am 29.08.2016 (BGBl I S. 20134) sieht vor, dass künftig die Fördersätze für Erneuerbare Energien-Anlagen in einem wettbewerblichen Ausschreibungsverfahren zwischen den Anlagenbetreibern ermittelt werden.

4.2 Verordnung über Gebote für Anlagen vom März 2017

(Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/2017, 754-4-1-W, 2015-1-1-V,752-2-W

4. Änderung des Flächennutzungsplans Itzgrund im Bereich des vorhabenbezogenen BBP „Solarpark Herreth, Gemeinde Itzgrund, Lkr. Coburg - Vorentwurf

Für die Förderberechtigung ist maßgeblich, dass es sich bei der Fläche um eine Konversionsfläche im Sinne des EEG 2017 § 37 Abs.1, Satz 3, Buchstabe b, handelt d. h. eine Fläche, die zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungs-baulicher oder militärischer Nutzung ist.

4.3 Landesplanungsrecht:

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Bei der Aufstellung von Bauleitplänen für PV-Freiflächenanlagen, die nicht an Siedlungseinheiten angebunden sind, stellt sich die Frage der Vereinbarkeit mit dem sog. Anbindungsziel des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP). In der Begründung zu Ziel 3.3 Abs. 2 Satz 1 des LEP vom 01.09.2013 (Verordnung über das LEP vom 22.08.2013, GVBl S. 550) hat der Verordnungsgeber allerdings ausdrücklich klargestellt, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels, wonach neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen sind, darstellen. Folglich steht das Anbindungsziel Bauleitplanungen für PV-Freiflächenanlagen auch nicht entgegen.

5. Immissionsschutz

Wegen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können in den neu zu bebauenden Bereichen der Photovoltaik-Anlagen Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen auftreten.

Erfolgt die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen auf ortsübliche Art und nach guter fachlicher Praxis, so sind die genannten Immissionen von den Anlagenbetreibern zu dulden.

Auf relevante Immissionsorte darf es durch die Photovoltaikanlage nicht zu störenden Blendwirkungen kommen.

6. Umweltprüfung / Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen.

Auf eine zusätzliche Umweltprüfung im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird verzichtet. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Herreth“ im Parallelverfahren werden ausführliche Umweltprüfungen erstellt, diese gelten auch für den Flächennutzungsplan.



.....
Weitramsdorf, den 10.10.2018

Koenig + Kühnel
Ingenieurbüro GmbH
Eichenweg 11
96479 Weitramsdorf